

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1632

Vol. 1972/0227

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1632 endg.

Brüssel, den 18. Dezember 1972

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1972

an die Regierung des Königreichs der Niederlande zu einem Entwurf für ein Gesetz betreffend die Annahme und Ausführung des am 29. Mai 1972 in Luxemburg zwischen den Niederlanden, Belgien und Luxemburg getroffenen Übereinkommens über die Vereinheitlichung der Verbrauchsteuern

KOM(72) 1632 endg.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

von 18. Dezember 1972

an die Regierung des Königreichs der Niederlande zu einem Entwurf für ein Gesetz betreffend die Annahme und Ausführung des am 29. Mai 1972 in Luxemburg zwischen den Niederlanden, Belgien und Luxemburg getroffenen Übereinkommens über die Vereinheitlichung der Verbrauchsteuern

Aufgrund von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs (1) hat die niederländische Regierung mit Schreiben vom 24. Oktober 1972 ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission den Entwurf eines Gesetzes zur Annahme und Ausführung des am 29. Mai 1972 in Luxemburg zwischen den Niederlanden, Belgien und Luxemburg getroffenen Übereinkommens über die Vereinheitlichung der Verbrauchsteuern übermittelt.

Das Schreiben der Ständigen Vertretung ist der Kommission am 26. Oktober 1972 zugegangen. Die niederländische Regierung hat den Entwurf auch den anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

Am 4. Dezember 1972 fand in Brüssel auf Antrag der deutschen Regierung nach Artikel 2 Absatz 3 der Ratsentscheidung vom 21. März 1962 eine Beratung mit den Mitgliedstaaten über die betreffenden Bestimmungen statt.

Im Einvernehmen mit der niederländischen Regierung wurde die Frist von einem Monat, in der die Stellungnahme der Kommission im Rahmen der Ratsentscheidung vom 21. März 1962 abgegeben werden muß, gemäß Artikel 2 Absatz 4 dieser Entscheidung bis zum 20. Dezember 1972 verlängert.

I.

1. Aus dem niederländischen Gesetzentwurf und der entsprechenden Begründung geht hervor, daß die von der niederländischen Regierung erwogenen Bestimmungen die Annahme des am 29. Mai 1972 in Luxemburg zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden getroffenen Übereinkommens über die Vereinheitlichung der Verbrauchsteuern sowie den Beschluß der entsprechenden Durchführungsbestimmungen betreffen. Mit den Maßnahmen des Gesetzentwurfes,

(1) AB Nr. 23 vom 3. April 1972, Seite 720

die den Verkehr betreffen (Artikel 7 und 9), werden einige Bestimmungen des Gesetzes über die Verbrauchsteuer auf Mineralöle (Wet op de accijns van minerale oliën) und des Gesetzes über die Kraftfahrzeugsteuer (Wet op de Motorrijtuigenbelasting) ab 1. Januar 1973 geändert.

II.

2. Gemäss Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 nimmt die Kommission zu den Artikeln 7 und 9 des Gesetzentwurfes wie folgt Stellung.

3. Die Kommission stellt fest, dass mit den Bestimmungen über die Mineralölsteuern insbesondere die gegenwärtigen Verbrauchsteuersätze an die vereinheitlichten Sätze des weiter oben genannten Übereinkommens angeglichen werden sollen. Bei den als Treibstoff verbrauchten Mineralölen bedeuten die neuen Sätze

- für Benzin eine Ermässigung der Verbrauchsteuer um 1,02 hfl/hl;
- für Dieselkraftstoff, das die auf öffentlichen Strassen verkehrenden Kraftfahrzeuge verbrauchen, eine Erhöhung der Verbrauchsteuer um 12,47 hfl/hl;
- für Dieselkraftstoff, der als Treibstoff für Schienenfahrzeuge und für Binnenschiffe verbraucht wird, eine Ermässigung der Verbrauchsteuer um 1,14 hfl/hl.

Die Kommission nimmt aufgrund der Denkschrift über die Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik und des Vorschlags einer Entscheidung des Rates über die Einführung eines gemeinsamen Systems der Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege, die sie am 29. März 1971 dem Rat vorgelegt hat, wie folgt Stellung :

./.

(1) Dok. KOM(71) 263 endg. vom 24. März 1971

- a) Durch eine Ermässigung der Benzinsteuer und gleichzeitige Erhöhung der Steuer auf Dieselmotorkraftstoff, den Kraftfahrzeuge als Treibstoff verbrauchen, wird der gegenwärtige absolute und relative Unterschied zwischen diesen Steuer verringert. Diese Massnahme geht in die Richtung einer neutralen Treibstoffsteuer, wie sie in der vorgenannten Denkschrift empfohlen wird.
- b) Die Kommission stellt fest, dass der Steuersatz der für Dieselmotorkraftstoff für andere Zwecke als den Betrieb von Kraftfahrzeugen, d.h. für den Treibstoff der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt gilt, um rund 26 % ermässigt wird. Diese Massnahme kann faktisch als ein Schritt zu der von der Kommission empfohlenen Aufhebung der Steuern auf Treibstoffe dieser Verkehrsträger gelten.

Im Falle der Eisenbahn, bei der die Wegekosten aufgrund der zentralen Unternehmensführung unmittelbar in die Tarife eingerechnet werden können, ist die Treibstoffbesteuerung nicht durch Erfordernisse der Wegeabgeltung gerechtfertigt; ihre Beseitigung wäre daher eine Massnahme zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen, die vom Standpunkt der Verkehrspolitik und auch angesichts der schwierigen Situation der Eisenbahnen möglichst schnell verwirklicht werden sollte.

Im Falle der Binnenschifffahrt weist die Kommission nachdrücklich darauf hin, dass die Ermässigung der Dieselmotorkraftstoffsteuer den im Vergleich zu den wettbewerbenden Verkehrsträgern ohnehin schon geringer Beitrag dieses Verkehrsträgers zur Deckung seiner Wegekosten noch mehr verringert. Die Kommission weist darauf hin, dass sie in ihrer Denkschrift empfohlen hat, eine geringere Belastung der Binnenschifffahrt, die sich aus einer Beseitigung der Treibstoffsteuer ergeben würde, durch die gleichzeitige Einführung von Abgaben bzw. die Anhebung bestehender Abgaben auszugleichen.

c) Die Kommission stellt fest, dass die Änderung des Steuersatzes für Dieselmotorkraftstoff den hier zwischen den Niederlanden und den übrigen Mitgliedstaaten bestehenden Steuerunterschied verringern wird. Dies kann die steuerliche Harmonisierung innerhalb der Gemeinschaft sowohl in bezug auf die Verbrauchsteuern für Kraftstoffe als auch die Anpassung der Steuerstruktur für Nutzfahrzeuge nur fördern.

4. Zu den Bestimmungen über die Kraftfahrzeugsteuern ist zu sagen, dass in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, den gegenwärtigen Kraftfahrzeugsteuerzuschlag für Motorfahrzeuge, die nicht ausschliesslich mit Benzin betrieben werden oder betrieben werden können, für die der Beförderung von Personen und Gütern dienenden Nutzfahrzeuge zu beseitigen. Nach der Begründung zu diesem Gesetzentwurf steht dem die Verbrauchsteuererhöhung für Dieselmotorkraftstoff gegenüber.

Die Kommission stellt fest, dass die Aufhebung des Kraftfahrzeugsteuerzuschlags nur die Dieselmotorkraftstoffsteuererhöhung ausgleichen soll und nicht auf Überlegungen im Zusammenhang mit der Wegeabgeltung beruht. Daher weist sie nachdrücklich darauf hin, dass die damit unabhängig von der Art des verbrauchten Treibstoffs verwirklichte Angleichung der Kraftfahrzeugsteuern die strukturelle Harmonisierung der Nutzfahrzeugsteuern im Sinne des Vorschlags einer ersten Richtlinie des Rates zur Anpassung der nationalen Systeme der Steuern für Nutzfahrzeuge (1) nicht berührt.

III.

5. Im Ergebnis gibt die Kommission vorbehaltlich der vorausgehenden Einwendungen eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf ab.

./.

(1) AB Nr. C 95 vom 21. September 1968, Seite 41.

6. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten von dieser Stellungnahme.

Brüssel, den 18. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

(gez.) S.L. MANSOLT